

# Verordnung über die Stiftungsaufsicht (VAS)

Änderung vom 19. Dezember 2017

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Artikel 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907<sup>1)</sup> und § 49<sup>bis</sup> Absatz 2 des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>2)</sup>

beschliesst:

## I.

Der Erlass Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV) vom 19. Oktober 1998<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

### Titel (geändert)

Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen (VAS)

### Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Artikel 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907<sup>4)</sup> und § 49<sup>bis</sup> Absatz 2 des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>5)</sup>  
beschliesst:

#### § 1 Abs. 1

<sup>1)</sup> Diese Verordnung regelt die Aufsicht über:

- a) (*geändert*) klassische Stiftungen im Sinne von Artikel 80 - 89 ZGB, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton Solothurn oder einem Teil davon angehören;
- a<sup>bis</sup>) (*geändert*) öffentlich-rechtlichen Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton Solothurn, einem Teil davon oder einer Gemeinde angehören.
- b) *Aufgehoben.*

---

1) SR [210](#).

2) BGS [211.1](#).

3) BGS [212.152](#).

4) SR [210](#).

5) BGS [211.1](#).

Titel nach § 1

## **2. (aufgehoben)**

§ 2

*Aufgehoben.*

§ 4<sup>bis</sup> Abs. 1 (geändert), Abs. 2

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Stiftungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten. Sie erfüllt die ihr durch das Bundesrecht und das kantonale Recht übertragenen Aufgaben, indem sie insbesondere

c) (geändert) Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle nimmt und

<sup>2</sup> Sie prüft

a) (geändert) die Organisation der Stiftungen (Artikel 81 Absatz 2, Artikel 83d ZGB);

§ 5 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von sich aus oder auf Anzeige Dritter vom Stiftungsrat oder von der Revisionsstelle Auskunft und die Herausgabe von sachdienlichen Unterlagen verlangen.

§ 5<sup>bis</sup> Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis über alle beaufsichtigten klassischen und öffentlich-rechtlichen Stiftungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a und a<sup>bis</sup>. Das Verzeichnis enthält Name, Sitz und Zweck der Stiftungen sowie das Datum der Errichtung der Stiftung und der Aufsichtsübernahme.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Das Verzeichnis nach Absatz 1 ist öffentlich und wird im Internet publiziert. Eine Stiftung kann schriftlich beantragen, dass die im Verzeichnis nach Absatz 1 erfassten Daten der betreffenden Stiftung nicht an Dritte bekannt gegeben werden.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Stiftungen verwalten ihr Vermögen nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Kapitalanlage (Sicherheit, genügender Ertrag der Anlage, angemessene Verteilung der Risiken, Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln).

Titel nach § 8<sup>bis</sup>

## **4. (aufgehoben)**

§ 9

*Aufgehoben.*

§ 10

*Aufgehoben.*

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

Titel nach § 11 (geändert)

## **6. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 12 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Das Departement erstellt für das Geschäftsjahr 2017 den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der BVG- und Stiftungsaufsicht zuhanden der Aufsichtsbehörde.

## **II.**

Der Erlass Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004<sup>1)</sup> (Stand 1. Juni 2017) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1

<sup>1</sup> Namens des Departementes werden unterzeichnet:

- f) (geändert) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin oder vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Stiftungsaufsicht:
  - 1. (geändert) Verfügungen in Ausübung der Aufsicht gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.
  - 2. Aufgehoben.

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

---

<sup>1)</sup> BGS [122.218](#).

## IV.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 19. Dezember 2017

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2017/2152 vom 19. Dezember 2017.

Veto Nr. 409, Ablauf der Einspruchsfrist: 19. Februar 2018.